



Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten (§ 31 BBhV)

Beihilfefähige Aufwendungen:

Aufwendungen für Rettungsfahrten und –flüge sind beihilfefähig, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.

Beihilfefähig sind ferner Aufwendungen für **ärztlich verordnete** Fahrten

- 1) im Zusammenhang mit stationären Krankenbehandlungen,
- 2) anlässlich einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn
 - a) dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist oder
 - b) die Festsetzungsstelle zugestimmt hat,
- 3) anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung in besonderen Ausnahmefällen nach Zustimmung durch die Festsetzungsstelle.

Die Zustimmung der Festsetzungsstelle gilt als erteilt bei beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, oder der Pflegegrade 3 bis 5 oder bei notwendigen Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie oder onkologischen Chemotherapie.

Bei vorübergehender vergleichbarer Mobilität trifft die Beihilfestelle ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der o. g. Mobilitätskriterien.

- 4) anlässlich einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine - andernfalls medizinisch gebotene – stationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
 - 5) anlässlich einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung,
 - 6) zum Krankentransport, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist, und
 - 7) der Eltern anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Ausnahmefällen.
- Die Notwendigkeit der Beförderung bestätigt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt mit der Verordnung der Beförderung. Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt sind gesondert zu prüfen. Dabei sind insbesondere der aktuelle Gesundheitszustand und die Gehfähigkeit der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person zu berücksichtigen.

- Fahrtkosten zur ambulanten oder stationären Krankenbehandlung können grundsätzlich nur zwischen dem Aufenthaltsort der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person und der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit als beihilfefähig anerkannt werden.
- Aufwendungen für Besuchsfahrten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Abweichend hiervon können Aufwendungen für regelmäßige Fahrten eines Elternteils zum Besuch seines im Krankenhaus aufgenommenen Kindes als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach amts- oder vertrauensärztlicher Feststellung oder nach ärztlicher Notwendigkeitsbescheinigung der Besuch wegen des Alters des Kindes und aus medizinischen Gründen notwendig ist.
- Aufwendungen für ein Taxi sind nur dann als beihilfefähig zu berücksichtigen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung aus zwingenden medizinischen Gründen öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzt werden können.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Nicht beihilfefähig sind

- Kosten der Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderer privater Reisen sowie
- Fahrtkosten einschließlich Flugkosten anlässlich von Behandlungen außerhalb der europäischen Union. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie aus zwingenden medizinischen Gründen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 Beamtenstatusgesetz erforderlich sind. Die Festsetzungsstelle entscheidet im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

Umfang der Beihilfefähigkeit

Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG) entsprechend mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung nur nach § 5 Abs. 1 des BRKG gewährt wird. Bei Rettungsfahrten (Abs. 1) und Krankentransport (Abs. 2 Nr. 6) sind die nach jeweiligem Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge beihilfefähig.

- Nach § 5 Abs. 1 BRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 €.
- Die beihilfefähigen Aufwendungen für Fahrten unterliegen grundsätzlich dem Abzug von Eigenbehalten. Diese mindern die beihilfefähigen Aufwendungen um 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5 und höchstens um 10 Euro, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten. Für die bei einer kombinierten vor-, voll- und nachstationären Krankenhausbehandlung im Sinne von § 26 BBhV entstehenden Beförderungskosten ist der Abzugsbetrag nur für die erste und letzte Fahrt zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend bei ambulant durchgeführten Operationen bezüglich der Einbeziehung der Vor- und Nachbehandlungen in den jeweiligen Behandlungsfall sowie bei einer ärztlich verordneten ambulanten Chemo-/Strahlentherapie.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.